

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Förderung der Deutschkenntnisse von Interessenten an einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit bei Interessenten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, abhängig von der konkreten Verwendung, die Kenntnisse der deutschen Sprache im Einstellungsverfahren überprüft werden;
2. für welche Verwendungen welche Maßstäbe bei den für eine Einstellung erforderlichen Deutschkenntnissen gelten;
3. inwieweit in der Vergangenheit Bewerber, die grundsätzlich fachlich geeignet waren, allein aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigt werden konnten;
4. inwieweit sie bei Ausländern, die im Ausland ihre berufliche Qualifikation erworben haben, ein geeignetes Bewerberpotenzial für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sieht;
5. welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um ansonsten geeignete (potenzielle) Bewerber bei der Bewältigung der Hürde „Deutschkenntnisse“ zu unterstützen.

03. 11. 2014

Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach, Klein,  
Pröfrock, Schneider, Throm, Wolf CDU

Eingegangen: 12. 11. 2014/Ausgegeben: 10. 12. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Eine große Anzahl von Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere im technischen Bereich, ist derzeit unbesetzt. Für qualifizierte Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst aber oft schon wegen der erforderlichen Sprachkenntnisse weniger attraktiv als eine vergleichbare Tätigkeit in der freien Wirtschaft. Die Amtssprache ist mit gutem Grund „Deutsch“. Potenzielle Bewerber sollten jedoch unterstützt werden, die für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst erforderlichen Deutschkenntnisse zu erwerben.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 Nr. 1-0305/469 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit den Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wollte beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwieweit bei Interessenten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, abhängig von der konkreten Verwendung, die Kenntnisse der deutschen Sprache im Einstellungsverfahren überprüft werden;*

Zu 1.:

Einstellungen im öffentlichen Dienst erfolgen nach den gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz vorgegebenen Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen. Da gemäß § 23 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Amtssprache deutsch ist, erfordert die Eignung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch die Bewerberinnen und Bewerber. Dies wird in der Regel anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen überprüft. Mündliche Sprachkenntnisse werden im Rahmen des Vorstellungsgesprächs ermittelt. Die Überprüfung der Sprachkenntnisse erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der beabsichtigten Verwendung der Bewerberin oder des Bewerbers.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst werden die Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen eines Auswahlverfahrens durch einen Sprachverständnis- und einen Rechtschreibetest überprüft. Vergleichbare Tests werden im Geschäftsbereich des Justizministeriums für Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zur oder zum Justizfachangestellten, für die Laufbahn des mittleren Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten sowie für den gehobenen Justizdienst durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, müssen mit der Bewerbung beim zuständigen Regierungspräsidium die für die Berufsausübung als Lehrkraft in Baden-Württemberg erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Dies erfolgt grundsätzlich mit dem Großen Deutschen Sprachdiplom eines Goetheinstituts (C2) oder einem auf andere Weise erbrachten gleichwertigen Nachweis *und* der erfolgreichen Teilnahme an einem Sprachkolloquium. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Aufnahme in die Bewerberliste und somit eine Einstellung in den Schuldienst des Landes nicht möglich.

*2. für welche Verwendungen welche Maßstäbe bei den für eine Einstellung erforderlichen Deutschkenntnissen gelten;*

Zu 2.:

Es bestehen keine allgemeinen Maßstäbe für bestimmte Verwendungen. Vielmehr werden die Sprachkenntnisse im Einzelfall im Hinblick auf den zu besetzenden Dienstposten überprüft.

Für eine Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes muss der unter Frage 1 genannte Sprachverständnistest mit einer Mindestleistung erfolgreich bestanden werden. Darüber hinaus muss in dem unter Frage 1 genannten Rechtschreibtest ein Standardwert erzielt werden. Hierbei sind die Anforderungen für eine Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst höher als für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst.

*3. inwieweit in der Vergangenheit Bewerber, die grundsätzlich fachlich geeignet waren, allein aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigt werden konnten;*

Zu 3.:

Es ist nicht bekannt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber allein aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht berücksichtigt werden konnte.

Da für Bewerberinnen und Bewerber um eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst, die einen Testbestandteil nicht erfolgreich absolviert haben, das Auswahlverfahren unmittelbar beendet ist, kann keine Aussage dazu getroffen werden, ob Bewerberinnen oder Bewerber trotz mangelnder Deutschkenntnisse grundsätzlich fachlich für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst geeignet gewesen wären.

Für eine Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule sind sehr gute Deutschkenntnisse von wesentlicher Bedeutung. Bewerberinnen und Bewerber, die die o. g. Sprachnachweise nicht erbringen konnten, konnten in das Einstellungsverfahren unabhängig von der sonstigen Qualifikation nicht einbezogen werden. Konkrete Zahlen über die abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber liegen jedoch nicht vor.

*4. inwieweit sie bei Ausländern, die im Ausland ihre berufliche Qualifikation erworben haben, ein geeignetes Bewerberpotenzial für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sieht;*

Zu 4.:

Unabhängig von ihrer Herkunft stellen auch Personen, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, ein wertvolles Bewerberpotenzial für den öffentlichen Dienst und die Verwaltung dar. Soweit die im Ausland erworbene berufliche Qualifikation den Anforderungen der Stellenausschreibung entspricht, werden die Bewerbungen in die Auswahl einbezogen. Grundsätzlich haben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben, das gleiche Bewerberpotenzial wie Bewerberinnen und Bewerber mit im Inland erworbener beruflicher Qualifikation. Bei den sogenannten reglementierten Berufen gilt dies unter dem Vorbehalt der nachgewiesenen Gleichwertigkeit der jeweiligen ausländischen Qualifikation mit einem inländischen Abschluss. In den anderen Bereichen, bei den sogenannten nicht reglementierten Berufen, können neben Anerkennungsbescheiden auch Zeugnisbewertungen eine Hilfestellung für die personalverantwortlichen Stellen bei der Auswahl von Bewerbern sein.

*5. welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um ansonsten geeignete (potenzielle) Bewerber bei der Bewältigung der Hürde „Deutschkenntnisse“ zu unterstützen.*

Zu 5.:

Für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst sind in der Regel gute Deutschkenntnisse erforderlich. Die durch die Integrationskurse des Bundes vermittelten Kenntnisse der Stufe B1 GER dürften für viele Fachrichtungen nicht ausreichend sein. Ziel führend sind Kenntnisse der Stufe B2; für akademische Berufe der Stufe C1.

Das Ministerium für Integration Baden-Württemberg begrüßt es, dass das ESF-BAMF- Programm auch in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2021 fortgeführt wird. Dieses Programm nimmt die berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund in den Blick. Nach den Förderrichtlinien können Sprachkenntnisse bis Niveau B2, teilweise C1, vermittelt werden. Dies ermöglicht vielen

Migrantinnen und Migranten, ihren Berufswünschen und einer qualifizierten Beschäftigung in unserem Land näherzukommen bzw. diese zu realisieren.

Auch wenn das Förderprogramm gewisse Differenzierungen bei der Ausgestaltung der jeweiligen Kurse zulässt, ist es durch zwingend vorgegebene Standardisierungen nicht für alle Interessierten gleichermaßen geeignet. Mehr Flexibilisierung bieten die Kurse, die das Ministerium für Integration in Zusammenarbeit mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg (VHS-Verband) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bereitstellt und die die Integrationskurse des Bundes ergänzen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden landesweit insgesamt 50 solcher „Deutschkurse von B1 nach B2“ durchgeführt. Mehr als 600 Teilnehmende konnten ihre Kenntnisse der deutschen Sprache signifikant verbessern und dadurch auch ihre beruflichen, sozialen und gesellschaftlichen Teilhabechancen verwirklichen.

Das Ministerium für Integration und der VHS-Verband wollen die erfolgreiche Zusammenarbeit auch in den kommenden Jahren fortsetzen und nach Möglichkeit noch ausbauen. Deshalb bewirbt sich der VHS-Verband mit der bewährten Konzeption auf eine aktuelle Ausschreibung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF). Dieser Projektantrag, der eine 3-jährige Laufzeit mit mindestens 30 Kursen pro Jahr umfasst, wird vom Integrationsministerium nicht nur in finanzieller, sondern auch in entscheidungsrelevanter Hinsicht unterstützt. Das Ministerium für Integration ist im Auswahlverfahren beteiligt und wird sich für die Förderung dieses landespolitisch wichtigen Vorhabens einsetzen. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit des Antrags wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2015 getroffen.

Gall

Innenminister